

2023-18

Veröffentlicht am 25.10.2023

Nr. 18/S. 227

Tag	Inhalt	Seite
25.10.23	2. Satzung zur Änderung der Evaluations- satzung (EvS) der Hochschule Trier – Stu- dium und Lehre	228-229

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**2. Satzung zur Änderung der
Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre –
vom 25.10.2023**

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 25.10.2023 die folgende Änderung zur Evaluationssatzung vom 27.04.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-12), zuletzt geändert durch die vom Senat beschlossene Satzung zur Änderung vom 21.06.2023 (veröffentlicht im publicus Nr. 2023-06), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung werden die Studiengänge spätestens alle acht Jahre einer internen Qualitätsprüfung unterzogen. Für kooperative Studienangebote im Inland (Beteiligung mehrerer Hochschulen oder externer Dienstleister) kann eine Programmakkreditierung erfolgen. Joint Degrees, die innerhalb der EU auf Basis des European Approach durchgeführt werden, können im Rahmen der Neueinrichtung auf Beschluss des Präsidiums durch eine Programmakkreditierung akkreditiert werden. Die Reakkreditierung kann auf Beschluss des Präsidiums intern erfolgen. Joint Degrees unter außereuropäischer Beteiligung werden generell programmakkreditiert. Im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wird die Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges (Abbildung der Teile 2 und 3 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung) bewertet. Nach Feststellung einer wesentlichen Änderung am Studiengang oder am konsekutiven Gesamtkonzept, die nicht mehr durch die bestehende Akkreditierung gedeckt ist, legt das zuständige Gremium den erforderlichen Akkreditierungsumfang sowie die Fristen fest.
- (2) Studiengänge können in einem Bündel zusammengefasst werden. Zum Zwecke der Bündelung sind Verlängerungen von bestehenden Akkreditierungsfristen um bis zu zwei Jahre möglich. In außerordentlichen Fällen (atypische Sachverhalte) entscheidet das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen über die vorläufige angemessene Verlängerung von Akkreditierungsfristen. Dazu bedarf es eines Antrags in Schriftform durch den Fachbereich. Wird ein Studiengang aufgehoben, kann die interne Akkreditierung verlängert werden, um für bei Ablauf des ursprünglichen Akkreditierungszeitraums noch immatrikulierte Studierende einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums zu gewährleisten. Über die Verlängerung von Akkreditierungsfristen entscheidet das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung.
- (3) Die Sitzungstermine werden vom Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen in Absprache mit den Beteiligten festgelegt.
- (4) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung der Studiengänge als Mehrheitsentscheidung. Mitglieder sind die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, je zwei Dekane oder Dekaninnen in rotierender Besetzung sowie in beratender Funktion eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Das Gremium berichtet dem Senat über seine Aktivitäten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ablauf des Verfahrens ist gestaffelt und umfasst im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierungssitzung die Prüfung der formalen Studiengangsdokumente. Das Ergebnis wird in einer Stellungnahme dokumentiert, durch das Gremium für die interne (Re)Akkreditierung freigegeben und dem betroffenen Fachbereich übermittelt. Daraufhin hat der Fachbereich die Möglichkeit einer ersten Korrektur.

- (6) Spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin wird die Studiengangsdokumentation (inkl. Anlagen) sowie das Ergebnis der externen Evaluation gemäß §12 über die Stabsstelle Qualitätsmanagement in den Prozess der internen (Re)Akkreditierung eingereicht.
- (7) Die Entscheidung im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung basiert auf der Sichtung der eingereichten Dokumente, in der Regel einem Gespräch mit Studierenden aus dem Studiengang sowie einem Gespräch mit der Studiengangsleitung. Die Dokumentation umfasst das Ergebnis nach Satz 1 und, sofern erforderlich, die Formulierung von Auflagen und der damit verbundenen Fristen sowie Empfehlungen. Diese wird der Dekanin oder dem Dekan und der Studiengangsleitung schriftlich übermittelt.
- (8) Gegen eine Akkreditierungsentscheidung kann der Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan innerhalb von 14 Tagen nach deren Übermittlung Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des Widerspruchs zu begründen und beim Vorsitz des Gremiums für die interne (Re)Akkreditierung einzureichen. Der Vorgang geht dem Gremium für die interne (Re)Akkreditierung zur Würdigung und Entscheidungsfindung zu (Eskalationsstufe 1). Wird die nach erneuter Würdigung im Gremium getroffene und dem Fachbereich analog Abs. 7, Satz 3 bekannt gegebene Entscheidung vom Fachbereich nicht akzeptiert, so wird der Sachverhalt an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule verwiesen. Infolge beruft die Präsidentin oder der Präsident die Vermittlungsgruppe in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Vermittlungsgruppe. Dieser gehören darüber hinaus die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie eine vom Studiengang zu benennende externe professorale Fachvertretung an. Die Vermittlungsgruppe erhält alle Verfahrensdokumente und kann weitere externe Gutachten einholen. Die Vermittlungsgruppe nimmt im Konfliktlösungsprozess eine Schlichterrolle gegenüber den Beteiligten ein. Der Abschluss des Verfahrens soll in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung der Vermittlungsgruppe abgeschlossen sein. Wird nach Abschluss des Vermittlungsprozesses keine Einigung erzielt, so wird das Verfahren durch einen Schlichtungsspruch der Vermittlungsgruppe als Mehrheitsentscheidung beendet. Der Schlichtungsspruch beinhaltet die Entscheidung über den Akkreditierungsstatus der betroffenen Studiengänge/des betroffenen Studiengangs und wird sowohl dem Gremium zur (Re)Akkreditierung von Studiengängen als auch dem Fachbereich analog Abs. 7, Satz 3 bekannt gegeben (Eskalationsstufe 2). Wird der Schlichtungsspruch vom Fachbereich nicht akzeptiert, so steht dem Fachbereich der Weg in die Programmakkreditierung offen (Eskalationsstufe 3). Die Vermittlungsgruppe legt die Übernahme der externen Kosten fest, die durch den Eskalationsprozess anfallen.
- (9) Der Nachweis über die Aufлагenerfüllung wird innerhalb der im Verfahren festgelegten Frist über die Stabsstelle Qualitätsmanagement dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zur Prüfung zuleitet. Nach positivem Votum des Gremiums wird die Aufлагenerfüllung dokumentiert und veröffentlicht. Im Falle von Nichterfüllung kann das Gremium zu internen (Re)Akkreditierung in begründeten Ausnahmefällen eine angemessene Nachfrist aussprechen. Sollte auch nach dieser Nachfrist die Aufлагenerfüllung nicht festgestellt werden können, ist die Akkreditierung zu versagen und die Einschreibung in den Studiengang bis auf Weiteres zu unterlassen. Über die weiteren Schritte entscheidet das Präsidium.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Evaluationssatzung vom 21.12.2016 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 25.10.2023

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann

Die Präsidentin der Hochschule Trier